



Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz informiert:



## **Bayern schützt die Nichtraucher: Gesetz zum Schutz der Gesundheit (In-Kraft-Treten: 1. Januar 2008)**

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und Kinder sind unbestritten. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg gehen jährlich von mehr als 3.300 tabakrauchassoziierten Todesfällen in Deutschland unter Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 %. Freiwillige Vereinbarungen der Staatsregierung mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben den Nichtraucherschutz nicht wirksam erhöht.

Um die Menschen in Bayern umfassend vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen zu schützen, hat das Gesundheitsministerium gesetzliche Regelungen zum Schutz der Nichtraucher erarbeitet. Bereits am 23. März 2007 und somit einen Tag, nachdem sich die Ministerpräsidenten der Länder auf Eckpunkte für gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz verständigt hatten, beschloss der Ministerrat den ersten Entwurf für ein Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG). Der Entwurf fand breite Zustimmung bei den Verbänden, aber auch in der Bevölkerung. Am 10. Juli 2007 hat der Ministerrat den Entwurf des Gesetzes endgültig beschlossen und ihn dem Landtag zur weiteren Beratung und Verabschiedung zugeleitet. Der Landtag hat den Entwurf ausführlich beraten und ihn am 12. Dezember 2007 mit einigen Änderungen verabschiedet. Das Gesundheitsschutzgesetz wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

### **Rauchverbote**

Das Rauchen ist verboten in Innenräumen von

- öffentlichen Gebäuden ( Gebäude des Bayerischen Landtags, der Behörden und Gerichte),
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene ( Hochschulen, Volkshochschulen),
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser,
- Heimen,
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
- Sportstätten,
- Gaststätten einschließlich Bier-, Wein- und Festzelte, soweit sie öffentlich zugänglich sind und
- Verkehrsflughäfen.

In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen grundsätzlich auch auf dem Gelände der Einrichtungen untersagt.

### **Ausnahmen**

Ausnahmen für das Rauchverbot gibt es nur für

- Räume, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
- ausgewiesene Räume der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird und
- künstlerische Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots sind die Leiter der Behörden, Gerichte, Einrichtungen oder Heime, die Betreiber der Gaststätten sowie die Betreiber der Verkehrsflughäfen. Sie haben bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Die Verantwortlichen können bei öffentlichen Gebäuden, Bildungseinrichtungen für Erwachsene, Einrichtungen des Gesundheitswesens und in Heimen das Rauchen in einem vollständig abgetrennten Nebenraum gestatten. In Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, können mehrere Raucherräume eingerichtet werden. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche darf grundsätzlich keine Raucherräume eingerichtet werden. Eine Ausnahme gilt nur für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige. In diesen Einrichtungen kann das Rauchen auch in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes angeordnet werden.

In Kultur- und Freizeiteinrichtungen, in Sportstätten und in der gesamten Gastronomie dürfen keine Rauchernebenräume eingerichtet werden. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Einrichtungen und Betrieben aufgrund von Ausnahmeregelungen oder unterschiedlichen tatsächlichen Möglichkeiten vor Ort, Rauchernebenräume einzurichten, vermieden werden.

In Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in Gaststätten gilt das Rauchverbot, soweit diese öffentlich zugänglich sind. Damit sollen insbesondere Vereine und Gaststätten gleich behandelt werden. Dies bedeutet, dass bei Vereinsfeiern und Vereinsveranstaltungen, die öffentlich, d.h. ohne Weiteres für jedermann zugänglich sind, das Rauchverbot gilt.

Das Gesundheitsschutzgesetz gilt nur für den öffentlichen und öffentlich zugänglichen Bereich. Dagegen werden der private und privatwirtschaftliche Bereich (z.B. Geschäfte, Apotheken, Praxen, Kanzleien) nicht erfasst. Deshalb gilt das gesetzliche Rauchverbot in Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in Gaststätten auch nicht bei geschlossenen Gesellschaften (z.B. private Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, Betriebsfeiern, Vereinsabende).

Gesund. Leben. Bayern.

